

Waffen- und Jagdrecht – 2019 für Jäger

Hegegemeinschaft Damwild Moritzburg 26.04.2019

RA Reiner Brumme, Chemnitz

www.ra-brumme.de 0371/ 808 11 88

1. Waffenrecht

Messer:

Kommt auf Zweckbestimmung an, nicht auf Herstellerbezeichnung -
Machete/Küchenmesser bleibt Werkzeug, Dolch Kampfmesser

Bis 12 cm Klingenlänge einschl.Fehlschliff, einseitig geschliffen (keinen mm
zweischneidig), feststehend – kein normales Problem des Führens nach §
42a WaffG für alle, etwaige Hausverbote beachten

Jäger dürfen zur und bei der Jagd auch längere, auch zweischneidige und
auch Einhandmesser führen, da berechtigtes Interesse vorliegt – sonst nur
bei dafür geeignete Unternehmungen wie Campen, Bergsteigen, Kanu,
Pilzesammeln (oder man ist zum Messerschärfer unterwegs)

Ansonsten Aufbewahrung in verschlossenem Behältnis, nicht in nur
geschlossenem (Auto an sich ist kein solches Behältnis) - gilt auch für
Einkaufsfahrt oder Arbeitsweg

Alle Hieb- und Stoßwaffen wie Degen, Dolche, Säbel (auch vom Großvater),
Bajonette sind in normal gesicherter Wohnung aufzubewahren – bei
Zugang Minderjähriger unter 18 Jahren verschließen und kein Zugriff zum
Schlüssel durch Minderjährige.

kritisch: Versammlungen unter freiem Himmel – da darf gar kein Messer
geführt werden, auch nicht bei öffentlichen Vergnügungen (Kneipe ist
keine), auf Weihnachtsmärkten, Ostermärkten, Kirmes, Umzügen,
Bergparaden, Sportveranstaltungen, Messen – Ausnahmen bedürfen
vorheriger schriftlicher Erlaubnis der UWB des Veranstaltungsortes

Kubotan/Palmstick ist lt. BKA vom 05.03.2008, AZ: SO11-5164.01-Z-170
keine Hieb- und Stoßwaffe, eine Verbotseigenschaft wurde verneint

Laser

Nur Laser bis 1 mW (= Laser Klasse 2) gelten als augensicher – muss CE-Kennzeichnung tragen, sonst Einfuhrverbot

Jede absichtliche Blendung wird strafrechtlich verfolgt und zieht zivilrechtliche Schadenersatzansprüche nach sich

Aufdruck auf Verpackung oder/und Gerät „for Rifle“ oder „forGun“ = WAFFE = Straftat schon bei Besitz (Besitz = Ausübung tatsächlicher Gewalt, in der Hand halten reicht!), daneben häufig Zollverstoß, weil aus CZ oder PRC

Spray

Pfefferspray darf erworben, besessen und geführt werden nur zur Tier-Abwehr, bei Einsatz gegen Menschen = gefährliche Körperverletzung – ausnahmsweise Notwehr § 32 StGB

wie: „PFEFFER KO Jet mit Fadenstrahl“ nach Feststellungsbescheid BKA 07.11.2008, AZ: SO11-5164.01-Z-50

CS- und CN-Gas-Spray ist gegen Menschen zugelassen, wenn ein Prüfzeichen des BKA aufgebracht ist

Aufbewahrung Waffen und gleichgestellte Gegenstände

Schusswaffen ungeladen mind. in Widerstandsklasse 0, nur Bestandsschutz „A“ für Langwaffen und „B“ für Kurzwaffen für den Eigentümer am 06.07.2017 – auch keine Vererbung oder Schenkung

Nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung kann zu Strafverurteilung wegen vorsätzlicher Tötung oder Körperverletzung Dritter führen (Winnenden: Sohn nimmt Waffe des Vaters) und Schadenersatzansprüche von Erben, Verletzten und SV-Trägern gegen Waffenerlaubnisinhaber auslösen (Winnenden: in Millionen-Höhe = sofort Privat-Insolvenz mit Hausverlust und ohne Restschuldbefreiung nach 6 Jahren)

BGH HRRS 2012 Nr. 460, Rn. 40 f., Ls. 1 und LG Stuttgart, Urteil 01.02.2013 – 7 KLS 112 Js 21916/09, obwohl Verstoß „nur“ gegen Aufbewahrungsvorschriften gem. WaffG §§ 36, 53 Abs. 1 Nr. 19 „nur“ OWi bis 10.000,- € wäre

KEINAlkohol bei Waffengebrauch – BVerwG 22.10.2014 – 6 C 30.13 (also 0,0 Promille bei Schüsseltreiben nach Gemeinschaftsjagd, wenn anschließend Drückerchen durchs eigene Revier)

Transport Waffen und gleichgestellte Gegenstände

Zum Revier darf Schusswaffe ungeladen nicht schussbereit geführt werden – Verschluss in Behältnis nicht erforderlich (kritisch: z. B. 300-km-Fahrt)

Zum Schießstand/Büchsenmacher/Hotel muss Schusswaffe verschlossen in Behältnis, nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (3 Handgriffe, 3 Sekunden) transportiert werden – sanktioniert wird bloße Droh-Möglichkeit

Zwei Stunden vor Jagd Waffe ins Auto – WBK und JS eines Forstdirektors weg (VG Minden 23.06.2015 – 8 K2615/14 und 8 K 3010/14)

Im Hotel Schloss entfernen = Empfehlung, keine Vorschrift

Schutzwesten

Allgemein als Schuss- oder Stich- oder Schnittschutzwesten erwerbbar und führbar, bei Versammlungen unter freiem Himmel Trageverbot (§ 17a Versammlungsgesetz = dort „Schutzwaffe“ gegen hoheitliche Gewalt)

Deko-Waffen

Für jede Schusswaffe ist als Deko-Waffe oder Alt-Deko-Waffe eine waffennummernkonkrete behördliche (!) Deaktivierungsbestätigung in deutscher und (!) englischer Sprache nötig, daneben muss auf der Waffe ein Deaktivierungszeichen gemäß § 8a Beschussgesetz vorhanden sein – eine Bescheinigung eines Büchsenmachermeisters reicht nicht!

Für jede einzelne Kriegswaffe wie luftgekühlte MG überhaupt sowie MPI und Vollautomaten-Gewehre mit Einführung bei einer militärischen (nicht: polizeilichen) Streitmacht ab 02.09.1945 muss daneben nach § 3 Abs. 1 Kriegswaffenunbrauchbarmachungs- und umgangsVO eine Bescheinigung des Bundesministeriums Wirtschaft und Energie vorliegen

Jeder Besitz-Wechsel (= Ausübung der tatsächlichen Gewalt) ist ab 15.12.2015 bei jeder Feuerwaffe (nicht nur Kriegswaffe) nur zulässig, wenn die einschlägigen Dokumente vorliegen – auch bei privat zu privat. Zulässig bleibt Besitz beim bisherigen Besitzer nur, wenn eine bisher gültige behördliche Deaktivierungsbescheinigung für die konkrete Waffe (nicht die

Bauart!) in Deutsch + Englisch vorliegt - ERBEN, SCHENKEN ist auch Besitzwechsel, wenn Waffe übergeben/übernommen wird

Bereits Transport zum Verschrotten beim Büchsenmachermeister kann Straftat (nicht nur Ordnungswidrigkeit) sein.

Nagaika

Sind bestimmungsgemäß lederne Reitpeitschen und deshalb ohne jede Einschränkungen werb- und führbar, auch zur Wolfs-Abwehr durch Reiter oder Wanderer

mit Stahl oder Blei/Zinn in Kopf oder/und an Riemen wie von Ukrainern angebotene und auch deutschen „Kampfsportlern“ nach „Systema“ oder „Reiki“ genutzte „Voltchatka“ = verbotene Waffe gemäß WaffG § 2 Abs. 3, Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gemäß WaffG §52 Abs. 3 Nr. 1 = nicht nur Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld!

2. Jagdrecht

Nachtsichtgeräte

Allgemein alles erlaubt, wenn nicht elektrisch/elektronisch und für Schusswaffen bestimmt ist (WaffG Anlage 2 Abschnitt 1)

Lampen

allgemein alles erlaubt zur Wildbeobachtung (BJagdG beachten – z. B. keine Störung)

„Jagdlampen-Set“ mit Klemme zulässig erwerbbar – BVerwG 24.06.20113
– Az.: 6 C 21/08

Nutzung zur Jagd als Zielhilfe ab 10.05.2018 gemäß § 4c SächsJagdVO auf Schwarzwild, nur nicht mit fester Anbringung an Schusswaffe, in-der-Hand-halten-an-Büchse erlaubt, Montage an Kanzelwand erlaubt

jagdpraktisch: weiter Kegel, geringe Intensität, abwechselnd Rot und Grün

Nachtzielgeräte

Elektrische und elektronische für Schusswaffen sind in D verboten

Nutzung vom BKA zugelassener Dual-Systeme zur Beobachtung bei Nichtanbringung an Schusswaffe erlaubt – z. B. an Fernglas oder allein

NZG als Vorsatz-Gerät zur Schwarzwild-Jagd mit SächsJagdVO 10.05.2018 laut § 4c jagdrechtlich erlaubt, jedoch nichtwaffenrechtlich – dafür muss extra nach einzelpersönlicher Antragstellung zur amtlichen Beauftragung bei – unklar – der Unteren oder Oberen JB eine positive Verbescheidung auf den einzelnen Jäger mit konkretem Revier und Mitführung des Bescheids gesichert werden (kein Bezug zu ASP!)

Achtung: Nachtsichtvorsätze und -aufsätze für Zielhilfsmittel wie ZF mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung sind nach WaffG Anlage 2, Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2. **VERBOTEN** schon hinsichtlich bloßem Umgang = § 1 Abs. 3 WaffG **JEDER** Erwerb, Besitz, Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Instand setzen, Handel treiben – „in die Hand nehmen“ „bloß zum Anschauen“ reicht

Schalldämpfer - SD

In Sachsen (!) zur Jagdauf jedes Wild erlaubt, wenn Eintrag dafür in WBK vorhanden ist – dafür haben sächs. Jäger seit 18.02.2018 ein Bedürfnis laut SächsJagdG (Sachse darf damit aber z. B. nicht in Thüringen jagen)

Kategorie B im Prinzip für SL-Büchsen und SL-Schusswaffen mit glattem Lauf nicht länger als 60 cm, Kategorie C für alle anderen wie lange Repetier-Schusswaffen, bei Verwendung sowohl für Repetier- als auch Selbstladebüchsen muss der SD als Kategorie B eingetragen sein

Schalldämpfer muss auch bei so genannten „integrierten“ SD wie bei Blaser R8 Silencer oder Haenel Helix Suppressor extra in WBK eingetragen sein

Waffe mit nachträglich geschnittenem Gewinde für SD muss erneut zum Beschuss und dann zwei Beschusszeichen haben - § 3 Abs. 2 S. 1 BeschussG, sonst Strafverfolgung, Entzug aller waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse und Zivilhaftung bis zur Privatinsolvenz (keine Versicherung!)

Schalldämpfer haben kein Kaliber, meistens keine Herstellungsnummer und eine solche steht auch nicht in der WBK – haben konstruktionsbedingt kein „wesentliches Teil“ i. S. § 24 Abs. 1 WaffG = strittig!

Achtung: An- und Einschießen mit SD auf Schießständen hängt von der Standzulassung und daneben (!) von der Schießsportordnung des Betreibers ab – häufig keine Zulassungen dafür, auch keine „Nachweise“ schießsportlicher Betätigung als Sportschütze für Schießen mit Schalldämpfer – vorher klären, sonst waffenrechtlicher Verstoß

Jäger/Sportschützen/Polizisten/Soldaten/Zöllner ohne Eintrag eines SD in deren eigenen WBK nicht mit SD des Jägers schießen lassen

Schalldämpfer wird nicht auf die Zahl der in einem Waffenschrank aufzubewahrenden Schusswaffen angerechnet

Jagdpraktisch: Varmint-Läufe mit Over-barrel-SD ohne Abweichung Treffpunktlage, den besten SD für ein Kaliber nehmen – keine „Vari-SD“

Wald vor Wild

Verwaltungsgerichtshof München (= OVG), Beschluss vom 20.11.2018 – 19 ZB 17.1601, Leitsätze 1 + 3

Wolf - Notstand, Fallwild

Wolf ist Groß-RAUB-Tier, steht in D z. Z. unter strengem Schutz, muss zeitnah geändert werden (US-Montana: so groß wie D- nur 1,1 Mio. Einw., 850 Wölfe Bestand, in Jagdsaison bis 15.03.2019 315 Wölfe geerntet, dav. 165 durch Jäger, 130 durch Trapper, Rest Wildlife Service, Unfall u.a.)

Entnahme in D derzeit nur durch behördlich Beauftragten undentsprechend behördlicher Beauftragung (Büchse mind. 6,5 mm mit 2.000 Joule E 100, Flinte mit mind. 3,5 mm Schrot = so in Sachsen)

Bei nachweisbar (!) unmittelbar bevorstehendem oder gerade stattfindendem Angriff auf Mensch(en) Abwehr mit jeweils vorhandenen und im Verhältnis geeigneten Mitteln durch den Angegriffenen oder/und zu Hilfe eilenden Dritten zulässig als rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB:

- Vergrämen mit Diesel- oder Benzin-Lappen -, Signalhupe -pfeife,
- Reitpeitsche, Gerte, Nagaika auf Übergang von Stirn zu Nase,
- Stockschlag mit Schäfer-Stock oder Wanderstab auf Stirn-Nase,
- Pfefferspray vor Fang oder achtern drauf,
- Messer, Saufeder in Läufe,
- Warn-Schuss,
- Gummigeschoss,
- gebündeltes Licht,
- blendende Vorrichtungen, oder, wenn nicht anders abwendbar:
- Verletzungs-Schuss,
- Tödlicher Schuss.

Wolfs-Angriff auf anderes Tier:

- Bei Wolfsangriff auf Wolf z. B. Abschlagen 2-jähriger: zuschauen, Fotos fertigen - wenn einer liegen bleibt, Tierarzt oder Polizei rufen (nicht den „Wolfsbeauftragten“ - den bei Kenntnis ggf. zusätzlich)
- Bei Wolfsangriff auf Nutztier: Angriff auf „normale“ Schlacht-Nutztiere wie Schafe, Ziegen oder Rinder müssen hingenommen werden (Rufen u. ä. „empfohlene“ Maßnahmen sind sinnlos), Angriff auf wertvolles Zuchttier wie Zuchthengst, Zuchthirsch, Zuchteber, Turniersportpferd oder ausgebildeten Jagdhund, Blindenhund darf je nach Lage mit allen Mitteln verhältnismäßig bis zur Verletzung und, falls die nichts bewirkt oder von der Zeit her nicht möglich ist, bis zur Tötung des Wolfs abgewehrt werden (u.a.)

Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein, Rechtsgutachten im Auftrag der
CDU-Fraktion des Sächs. Landtages vom 13.12.2018

www.smul.sachsen.de)

- Bei Angriffen auf Tiere kommt es nicht darauf an, ob das Wildgatter-Damwild einem Dritten oder dem Schützen gehört
- Die Notstandshandlung bezieht sich immer auf die „gegenwärtige Gefahr“ - bei bereits verletztem Gatter-Damwild darf Wolf nicht getötet werden (wegen Entschädigung oder/und Nichteinhaltung zumutbarer Präventionsmaßnahmen)

An der Straße, auf dem Feld verletzt/krank liegender Wolf:

Gefährdung weiterer Personen vermeiden durch Fernhalten, Absperren je nach Lage und Möglichkeit, bei Notwendigkeit z. B. auch gegitterte stählerne Heckträger-Wildwanne umgekehrt auf Wolf legen und beschweren

Tierarzt rufen und warten, bis der kommt – keine(!) eigene Handlung zur Erlösung des Tieres

Wenn Tierarzt nicht erreichbar: Polizei rufen und warten, bis die kommt

Wenn Tierarzt oder Polizei zur Vermeidung von Personen-Gefährdung Tötung oder Laufunfähigkeit des Wolfes durch Jäger herbeilassen führen will: nur (!) schriftlich (!), auch handschriftlich auf Butterbrotpapier mit Nummer Dienstaussweis, Name, Vorname, Dienstgrad, Dienststelle mit Bezeichnung und Anschrift (nicht nur: „BP“ oder „LPD“), Datum, Uhrzeit (wie: 20:04 Uhr, nicht: 20 Uhr) und konkretem Auftrag(!) als Behörde (nicht nur: „Genehmigung“) – Dienstaussweis sicher (!) auf Übereinstimmung mit den Angaben prüfen, sonst KEINERLEI(!) Handlung

NUR bei (nachweisbaren) Wildunfällen mit Wölfen ist auch die Einschätzung des zuständigen Jagdausübungsberechtigten ausreichend – die nach bestem Wissen und Gewissen getroffene Entscheidung vor Ort wird auch nicht unzulässig, sofern sich später die Entscheidung als im Ergebnis unzutreffend oder mit Unsicherheiten behaftet herausstellt (§ 11 Sächsische Wolfsmanagementverordnung 16.04.2019 – Sächs WolfMVO mit S. 33 unten der Begründung)

Kontrolle Aufbewahrung von Waffen/Munition

RUHIG bleiben! Dürfen an Werktagen (MO – SA) ab 06:00 – 22:00 Uhr kommen, bei (angeblicher) Gefahr in Verzug auch nachts und sonntags–LRA Meißen kommt an Arbeitstagen(MO – FREI) ab 08:00 Uhr.

Es wird nicht (!) im Schlafanzug unbekanntem Personen die Tür geöffnet, nur weil es klingelt = Überlebens-Regel!

Mitarbeiter OA kommen im LK Meißen aus Gründen der Eigensicherung und Beweissicherung immer zu zweit – nie allein, dabei werden ballistische Schutzwesten getragen, auf denen „Ordnungsamt“ steht, Mitarbeiter OA weisen sich unaufgefordert als solche mit Dienstaussweis des LRA Meißen inklusive Lichtbild aus– „Kärtchen“ ohne Bild reicht nicht

Sofort waffenkundigen Zeuge und kundigen RA herbeifordern – vor dessen Eintreffen passiert nichts und es wird KEIN Wort außer „Guten Morgen“ oder „Guten Abend“ gesprochen und auch NIEMAND in die Wohnung oder das Haus gelassen, auch nicht bei „Ich muss mal Ihr WC benutzen“!

Nach Eintreffen mindestens eines waffenkundigen Zeugen, besser noch RA:

-Die „Kontrollreue“ haben sich vor der Wohnung/dem Haus mit Namen, Dienststelle und konkretem Anliegen vorzustellen und Dienstaussweis zu zeigen – Dienstaussweis hier des Herrn Schubert MUSS auf Übereinstimmung mit vor einem stehender Person (Foto, Alter) und auf zuständige Dienststelle (Bayern dürfen nichts in Sachsen, Chemnitzer OA nicht in Moritzburg, FBI nicht in D) sowie Plausibilitätvollständiggeprüft werden – sonst Entzug allerWaffen undErlaubnisse!

-Wenn Dienstaussweis nur „gewischt“ wird, ohne den auf nochmalige Aufforderung des Kontrollierten echt dem Kontrollierten und dessen Zeuge prüfen zu lassen – SOFORT Notruf 110 „Überfall auf Waffenbesitzer“ rufen! KEINE Diskussion! Kein Zögern!

-Bei Zweifeln Sachkenntnis abfragen: welche Nummer hat welche Waffe bei mir – das hat der richtige OA-Mitarbeiter sofort griff- und abrufbereit auf mitgeführtem Horizontal-Bogen und wird diese konkret ansagen

-Ansonsten in LRA 03521 – 725 1402 Frau Kehr (Sekretärin) oder Frau Korsowski (Amtsleiterin) konkret rückfragen, bevorKontrollreue in Wohnung/Haus eingelassen werden und Kontrolle beginnt

-kontrolliert werden darf von OA NUR Aufbewahrung von Waffen und Munition, sonst nichts wie „Bei der Gelegenheit frage ich Sie mal...“ „oder „Zeigen Sie mir doch mal noch...“ – dabei schweigt der Kontrollierte, JEDES Wort ist eines zu viel.

-es wird keine ordnungsgemäß eingetragene Waffe oder/und Munition „zur weiteren Klärung des Sachverhalts“ übergeben

-keine „freiwillige Herausgabe“ oder/und in einem „Beschlagnahme-protokoll“ unterzeichnen – sonst Straftat (!) unbefugter Waffenübergabe, volle Zivilhaftung und auch Verlust Beweisverwertungsverbot bei ungesetzlicher Kontrolle/Durchsuchung.

-die Frau/Tochter/der Sohn des Jägers weis NICHTS und hat keinen Waffenschrank-Schlüssel – weis auch nicht, wo der ist! KEIN Wort, kein Einlass, wenn Jäger abwesend! „Freundlichkeit“ führt immer zur Strafe.

Wenn Jäger abwesend ist, darf von OA nicht kontrolliert werden – OA muss auch nicht in Wohnung/Haus eingelassen werden: Schwachpunkt sind Familienangehörige, die „behördengläubig“ in „vorausgehendem Gehorsam“ bei „gutem Zureden“ des OA „Wir wollen doch nur schnell mal kontrollieren, dauert nur 5 Minuten“ meinen, dass sie bzw. der Jäger „nichts zu verbergen“ haben und „alles seine Ordnung hat“ und Zutritt gewähren sowie dabei auch noch den Waffenschrankschlüssel „holen“ und den Waffenschrank aufschließen, weil der Mann ja alles ordnungsgemäß aufbewahrt und für jede Waffe sicher einen WBK-Eintrag hat – den hatte der dann mal und darf mind. 5 Jahre auf Neuerteilung warten

- alle Schusswaffen müssen im Waffenschrank immer entladen sein,

- regennasse Waffe über Nacht zum Trocknen im Heizraum ist unzulässig,

- alte Munition nicht mehr in WBK eingetragener Schusswaffen: eine „vergessene“ Patrone reicht für Entzug WBK und JS (z. B. eine Patrone 8x57IRS, obwohl Jäger nur noch 8x57IR in WBK hat oder eine in 12/76, obwohl nur noch 12/70 eingetragen ist oder .357 Mag bei Eintrag nur noch .38, 9 mm Makarow ist nicht 9 mm Luger).

Prüfen Sie Ihre Verhältnisse!

Horrido!